

Amt Ortrand, Wahlbehörde

**Bekanntmachung**  
**Widerspruchsrecht zur Speicherung von Wahlhelferdaten**

In Vorbereitung der oben genannten Wahlen ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 92 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale gespeichert werden.

Vor- und Familienname

Wohnort und Anschrift

Telefonnummer und E-Mail-Adressen

Tag der Geburt sowie

bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer)

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer vorgenannten Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Ortrand, 08.02.2024

gez. Gebel  
Amtdirektor